

(3) Der Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung wird von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Vertreter des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs vom Leiter bzw. Vorsitzenden, der Angehörige des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik benannt.

§ 3

Träger der Wahl ist die Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Wahlausschuß benennt die Kandidaten, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigt werden.

§ 4

(1) Als Beisitzer dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die schiffahrtskundig sind, in ihrem beruflichen und außerberuflichen Leben vorbildlich sind und das Vertrauen ihres Betriebes, ihrer Genossenschaft bzw. ihres staatlichen Organs genießen.

(2) Personen, die bereits als Beisitzer tätig gewesen sind, können erneut zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 5

Nicht wählbar sind Personen,

- a) die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) denen das Wahlrecht entzogen ist;
- c) die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Beisitzeramtes ungeeignet erscheinen läßt.

§ 6

Der Wahlausschuß hat zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

§ 7

(1) Die Beisitzer werden in öffentlichen Wahlversammlungen wie folgt gewählt:

- a) Kandidaten, die zu Schiffsbesatzungen gehören, durch die Besatzungen der Schiffe, denen sie angehören,
- b) Kandidaten, die an Land beschäftigt sind, von den Abteilungen oder Brigaden, in denen sie tätig sind.

(2) In den Wahlversammlungen muß mindestens die Hälfte der Besatzungsmitglieder, Angehörigen der Abteilungen oder Brigaden anwesend sein.

§ 8

(1) In der Wahlversammlung stellt sich der Kandidat vor.

(2) Der Leiter des Wahlausschusses begründet den Vorschlag und teilt mit, daß nach den Feststellungen des Wahlausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er gibt bekannt, ob gegen den Kandidaten Einwendungen vorgebracht sind, die der Wahlausschuß als nicht berechtigt abgelehnt hat.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt. §

§ 9

(1) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen; eine Ausfertigung erhält die Betriebsgewerkschaftsleitung, eine zweite Ausfertigung des Protokolls wird zur Beisitzerliste genommen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. Tag und Ort der Versammlung,
2. die Zahl der Wähler,

3. die Namen der Kandidaten, die in dieser Versammlung vorgestellt wurden,
4. die Namen der gewählten Kandidaten sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
5. die Namen der in der Versammlung abgelehnten Kandidaten sowie die Gründe der Ablehnung,
6. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 10

Ergibt sich während der Dauer der Wahlperiode infolge des Ausscheidens von Beisitzern die Notwendigkeit, die Zahl der Beisitzer zu ergänzen, so können Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode durchgeführt werden. Für die Durchführung der Nachwahlen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

Zu § 7 HVO:

§ 11

Liegen die Voraussetzungen des § 7 HVO vor, so kann auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer der Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Beisitzer abberufen. Die Abberufung erfolgt schriftlich und ist der Kammer bekanntzugeben. Daraufhin erfolgt die Streichung in der Beisitzerliste.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation.

Vom 28. April 1960

§ 1

Die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) ist das staatliche Organ für die Revision und Klassifikation der nach den hierfür geltenden Bestimmungen klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeuge. Ihre Aufgaben werden vom Minister für Verkehrswesen in einem Statut festgelegt.

§ 2

(1) Sitz der DSRK ist Zeuthen. Der Direktor der DSRK kann in der Deutschen Demokratischen Republik Nebenstellen und Außenstellen und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Inspektionen einrichten. Die Einrichtung von Inspektionen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Minister für Verkehrswesen.

(2) Die DSRK kann mit Klassifikationsgesellschaften und technischen Sachverständigen anderer Staaten Verträge und Vereinbarungen über die gegenseitige Übertragung von Aufgaben abschließen.

(3) Die DSRK kann Betriebe und Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Prüfung und Abnahme schiffbaulicher Einzelerzeugnisse beauftragen oder die Zulassung zur Prüfung und Abnahme erteilen.